

Bundesgesetzblatt

1685

Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 15. September 1961	Nr. 74
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 61	Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes	1685
6. 9. 61	Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	1709
6. 9. 61	Verordnung über Arbeitsstoffe aus delaborierter Munition	1712
7. 9. 61	Schiffsraumanstrichverordnung	1713
12. 9. 61	Verordnung zur Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit	1716

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 13. September 1961, sind veröffentlicht: Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind.

Bekanntmachung der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)

Vom 8. September 1961

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1085)

und des Artikels VI Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361)

wird nachstehend der Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) unter Berücksichtigung

des § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993),

des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705),

des Artikels 2 des Gesetzes über die Altersgrenzen der Berufssoldaten vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 723),

des Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 28. Juli 1961

und

des Artikels V des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961

in der ab 1. Oktober 1961 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 8. September 1961

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Gesetz über die Versorgung
für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
(Soldatenversorgungsgesetz — SVG)**

in der Fassung vom 8. September 1961

Inhaltsübersicht

	§§		§§
ERSTER TEIL			
Einleitende Vorschriften			
1. Persönlicher Geltungsbereich	1	7. Ausgleich	38
2. Wehrdienstzeit	2	8. Berufsförderung dienstunfähiger Berufssoldaten	39 und 40
 ZWEITER TEIL		Abschnitt III	
Berufsförderung und Dienstzeitversorgung		Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten	
Abschnitt I		1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit	41 und 42
Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit		2. Hinterbliebene von Berufssoldaten	43
1. Arten	3	3. Bezüge bei Verschollenheit	44
2. Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben		Abschnitt IV	
a) Allgemeines	4	Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen	
b) Umfang	5	1. Geltungsbereich	45
3. Eingliederung in das spätere Berufsleben		2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise	46
a) Allgemeines	6	3. Ortszuschlag und Kinderzuschläge	47
b) Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen	7	4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung	48
c) Anrechnung der Zeit der Ausbildung und Weiterbildung und der Wehrdienstzeit bei Arbeitnehmern	8	5. Rückforderung	49
d) Zulassungsschein	9	6. Aufrechnung und Zurückbehaltung	50
e) Stellenvorbehalt	10	7. <i>weggefallen</i>	
4. Dienstzeitversorgung		8. <i>weggefallen</i>	
a) Übergangsgebührrnisse	11	9. Ruhen der Versorgungsbezüge	53 und 54
b) Übergangsbeihilfe	12 und 13	10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	55
c) Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit	13a	11. Verlust der Versorgung	56 und 57
d) Beurlaubung ohne Dienstbezüge	13b	12. Entziehung der Versorgung	58
Abschnitt II		13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene	59
Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten		14. Anzeigepflicht	60
1. Arten	14	15. Bezüge bei Wiederverwendung	61
2. Ruhegehalt		Abschnitt V	
a) Allgemeines	15 und 16	Sondervorschriften	
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	17 und 18	1. Umzugskostenbeihilfe	62
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	20 bis 25	2. Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten	63
d) Höhe des Ruhegehalts	26	Abschnitt VI	
3. Unfallruhegehalt	27	Übergangsvorschriften	
4. Kapitalabfindung	28 bis 35	1. Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit	64 bis 69
5. Unterhaltsbeitrag	36	2. Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit	70
6. Übergangsgeld	37		

	§§
3. <i>weggefallen</i>	
4. Weitergewährung des Waisengeldes ...	72
5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen	73 und 74
6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz	75
7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	76
8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944	77
8a. Versorgung wegen eines während des ersten oder zweiten Weltkrieges erlittenen Kriegsunfalls	77a
8b. Versorgung wegen eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls	77b
9. Erstattung von Versicherungsbeiträgen .	78
10. Freiwillige Krankenversicherung	79

DRITTER TEIL

Beschädigtenversorgung

Abschnitt I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung	80
2. Wehrdienstbeschädigung	81
2a. Härteausgleich	81a
3. Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehrdienstbeschädigung ...	82
4. Einkommensausgleich in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung	83
5. Zusammentreffen von Ansprüchen	84

ERSTER TEIL

Einleitende Vorschriften

1. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

2. Wehrdienstzeit

§ 2

Wehrdienstzeit nach diesem Gesetz ist die Zeit vom Tage des tatsächlichen Dienst Eintritts in die Bundeswehr bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer angerechnet.

Abschnitt II

Sondervorschriften

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung ..	85
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen	86

VIERTER TEIL

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

1. Dienstzeitversorgung	87
2. Beschädigtenversorgung	88

FUNFTER TEIL

Schlußvorschriften

1. Anrechnung auf die Flugunfallentschädigung	89
2. Reichsgebiet	90
3. Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebietes	91
3a. Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung	91a
4. Erlaß von Verwaltungsvorschriften	92
5. Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes	93
6. Änderung von Bundesbeamtenengesetzen .	94
7. Versorgungsberechtigte im Land Berlin	95
8. <i>weggefallen</i>	
9. Inkrafttreten	97

ZWEITER TEIL

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt I

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

1. Arten

§ 3

(1) Die Berufsförderung der Soldaten auf Zeit umfaßt die Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben und die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

(2) Ihre Dienstzeitversorgung umfaßt Übergangsgelohnnisse und Übergangsbeihilfe.

2. Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben

a) Allgemeines

§ 4

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit erhalten für die Zeit nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses auf Kosten des Bundes eine Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben.

(2) Die Ausbildung und Weiterbildung besteht

1. in der Vermittlung eines allgemeinberuflichen Wissens in Bildungseinrichtungen der Bundeswehr,
2. in einer zusätzlichen fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb der Bundeswehr in beruflichen Bildungseinrichtungen, die auch sonst diese Maßnahmen für die Wirtschaft oder den öffentlichen Dienst durchführen.

(3) Die Art der Ausbildung und Weiterbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang (§ 5) sowie die Höhe ihrer Kosten nach der Länge der Wehrdienstzeit. Das Nähere über Art, Umfang und Dauer der Ausbildung und Weiterbildung, insbesondere über die auf den Bildungseinrichtungen der Bundeswehr abzulegenden Prüfungen und die Feststellung der für den Besuch von Bildungseinrichtungen außerhalb der Bundeswehr erforderlichen Eignung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Das Recht auf Ausbildung oder Weiterbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis der Soldaten auf Zeit (Absatz 1) aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in das Dienstverhältnis berufen worden sind, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

b) Umfang

§ 5

(1) Die Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahrs an während der Wehrdienstzeit gewährt.

(2) Die Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird vor oder nach Beendigung der Wehrdienstzeit auf Antrag gewährt, wenn eine Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren geleistet worden ist. Sie umfaßt

1. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren einen Zeitraum bis zu sechs Monaten,
2. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens acht Jahren einen Zeitraum bis zu einem Jahr und sechs Monaten,
3. bei einer Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren einen Zeitraum bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.

(3) Der Bundesminister für Verteidigung kann auf Antrag die Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung nach Absatz 1 über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus und die Ausbildung

und Weiterbildung nach Absatz 2 im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart über die Zeiten hinaus verlängern, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegen. Die Verlängerung darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.

(4) Besteht nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes auch ein Anspruch auf Arbeits- und Berufsförderung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes, so kann zwischen ihr und der Ausbildung und Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 gewählt werden.

3. Eingliederung in das spätere Berufsleben

a) Allgemeines

§ 6

Soldaten auf Zeit, die Dienstzeitversorgung erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 erleichtert. Dies gilt nicht für Soldaten auf Zeit, die verlängerten Grundwehrdienst leisten.

b) Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen

§ 7

(1) Die entlassenen Soldaten werden innerhalb der Berufsförderung der Bundeswehr bei der Erlangung eines ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes unterstützt. Es sind rechtzeitig alle Maßnahmen einzuleiten, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Ausbildung und Weiterbildung ermöglichen. Für Soldaten, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann ein Anlernzuschuß gewährt werden. Der Bundesminister für Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit und Sozialordnung Richtlinien über Höhe und Dauer des Anlernzuschusses.

(2) Die Vermittlung in freie Arbeitsplätze obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; dabei ist die nach diesem Gesetz gewährte Berufsförderung zu berücksichtigen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

c) Anrechnung der Zeit der Ausbildung und Weiterbildung und der Wehrdienstzeit bei Arbeitnehmern

§ 8

(1) Die Zeit einer fachlichen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Zivilberuf nach diesem Gesetz wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat im Anschluß an die Ausbildung oder Weiterbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes wird auf die Berufszugehörigkeit auch dann angerechnet, wenn der Grundwehrdienst durch freiwilligen Wehrdienst abgeleistet worden ist. Im übrigen werden Wehrdienstzeiten zu einem Drittel angerechnet, es sei denn, daß sie als Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind.

(3) Die Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung und des Wehrdienstes werden nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

(4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden die Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(5) Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Wehrdienstzeiten und Zeiten einer Ausbildung oder Weiterbildung nicht angerechnet.

d) Zulassungsschein

§ 9

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung, wenn sie mindestens vier Jahre Wehrdienst geleistet haben und in das Dienstverhältnis auf zwölf Jahre berufen worden sind,

und wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe erfüllen sowie den Nachweis der Eignung für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst erbracht haben. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu teilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheins steht der Zugang zu den in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Stellen offen. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

e) Stellenvorbehalt

§ 10

(1) Den Inhabern des Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. von den freien, freiwerdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede sechste Stelle des einfachen und des mittleren Dienstes und jede neunte Stelle des gehobenen Dienstes,
2. von den durch Angestellte zu besetzenden freien, freiwerdenden und neugeschaffenen

Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede zehnte Stelle innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen, die dem einfachen, dem mittleren oder dem gehobenen Beamtendienst entsprechen, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

(2) Den planmäßigen Beamtenstellen nach Absatz 1 Nr. 1 stehen die Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte der Träger der Sozialversicherung gleich.

(3) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 1 gilt nicht für die Stellen der Ehrenbeamten, der Beamten auf Zeit, der Beamten im Polizeidienst, der Lehrer, der Bezirksnotare in Baden-Württemberg und für die Stellen, die auf Grund des Haushaltsplans oder ihrer Art nach mit Beamtinnen zu besetzen sind. Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Stellen der Angestellten, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung der Stellen und der Inhaber eines Zulassungsscheins; hierbei ist sicherzustellen, daß diese Stellen den Inhabern des Zulassungsscheins bekanntgegeben und die zu erwartenden Zulassungsscheininhaber den für die Stellen zuständigen Dienstherren mitgeteilt werden. In gleicher Weise wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt, wieviele Stellen jeweils durch den Stellenvorbehalt in Anspruch genommen werden.

4. Dienstzeitversorgung

a) Übergangsgebühren

§ 11

(1) Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr erhalten Übergangsgebühren, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes) oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ein Dienstverhältnis als Berufssoldat begründet wird.

(2) An Übergangsgebühren werden gewährt von den Dienstbezügen des letzten Monats

1. nach einer Wehrdienstzeit von weniger als drei Jahren fünfzig vom Hundert für neun Monate,
2. nach einer Wehrdienstzeit von drei bis zu vier Jahren fünfzig vom Hundert für ein Jahr,
3. nach einer Wehrdienstzeit von mehr als vier bis zu acht Jahren sechzig vom Hundert für zwei Jahre,

4. nach einer Wehrdienstzeit von mehr als acht und weniger als zwölf Jahren siebzig vom Hundert für zweieinhalb Jahre,
5. nach einer Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren fünfundsiebzig vom Hundert für drei Jahre.

§ 47 Abs. 1 gilt entsprechend. Zur Berechnungsgrundlage gehören nicht die Kinderzuschläge.

(3) Während der Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung nach § 5 Abs. 2, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses liegt, erhöhen sich die Sätze in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 auf fünfundsiebzig vom Hundert, wenn durch die Teilnahme an der Ausbildung und Weiterbildung die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wird.

(4) Wird die Ausbildung oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 3 verlängert, so kann der Bundesminister für Verteidigung für diese Zeit die Übergangsgebühnisse

1. in den Fällen des § 5 Abs. 1 auf fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhöhen,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 2 über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus in gleicher Höhe (Absatz 3) weitergewähren.

(5) Übergangsgebühnisse können ganz oder zum Teil den Soldaten auf Zeit bewilligt werden, die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden sind, weil das Verbleiben im Wehrdienst für sie wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte.

(6) Die Übergangsgebühnisse werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen; endet die Zeit, für die Übergangsgebühnisse zustehen, innerhalb der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate, so werden die Übergangsgebühnisse bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt. Als Ausnahme kann der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

b) Übergangsbeihilfe

§ 12

(1) Soldaten auf Zeit, die nach § 11 Übergangsgebühnisse erhalten oder deren Übergangsgebühnisse nach § 53 ruhen, wird nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren eine Übergangsbeihilfe gewährt. Der Mindestzeit von zwei Jahren bedarf es nicht, wenn ein Soldat wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist. Die Übergangsbeihilfe wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe gezahlt.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die nicht Inhaber des Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit

von weniger als drei Jahren	das Einfache,
von drei Jahren	das Eineinhalbfache,
von vier Jahren	das Dreifache,
von fünf Jahren	das Viereinhalbfache,
von sechs Jahren	das Sechsfache,
von sieben Jahren	das Siebenfache,
von acht Jahren	das Achteinhalbfache,
von neun Jahren	das Neunfache,
von zehn Jahren	das Zehnfache,
von elf Jahren	das Elffache,
von zwölf Jahren	das Zwölffache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheins können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebühnisse zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheins die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheins gegen Rückzahlung der nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Offiziere auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit

von weniger als vier Jahren	das Vierfache,
von vier Jahren	das Siebenfache,
von fünf Jahren	das Siebenfache,
von sechs Jahren	das Neunfache,
von sieben Jahren	das Zehneinhalbfache,
von acht Jahren	das Zwölffache,
von neun Jahren	das Zwölffache,
von zehn und mehr Jahren	das Sechzehnfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Sind Übergangsgebühnisse nach § 11 Abs. 5 lediglich zum Teil bewilligt, so wird die Übergangsbeihilfe nur in dem entsprechenden Verhältnis gewährt.

(7) Die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der nach einer Wehrdienstzeit von mindestens einem Jahr an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die ihm bei Entlassung im Zeitpunkt seines Todes nach Absatz 2 oder 5 zugestanden hätte. Ist der Soldat auf Zeit nicht an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben, so erhalten die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Einfachen der Dienstbezüge des letzten Monats und, wenn der Soldat auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren verstorben ist, die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 oder 5.

(8) § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 gelten entsprechend.

§ 13

Soldaten auf Zeit, die sich zur Ableistung einer Wehrdienstzeit von achtzehn Monaten verpflichtet haben, erhalten nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr an Stelle der Leistungen nach §§ 11 und 12 eine Übergangsbeihilfe in Höhe des Dreifachen der Dienstbezüge des letzten Monats, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Verpflichtungszeit oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, endet.

c) Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit

§ 13a

Wird ein ehemaliger Soldat auf Zeit erneut in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, so ist bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses der Berechnung der Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen; Beträge, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses nach den §§ 11 bis 13 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit; Zeiten einer auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses gewährten Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind auf die nunmehr zustehende Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 anzurechnen.

d) Beurlaubung ohne Dienstbezüge

§ 13b

Die Wehrdienstzeit, in der ein Soldat auf Zeit ohne Dienstbezüge beurlaubt worden ist, wird bei der Berechnung der Übergangsgebühnisse und Übergangsbeihilfen nicht berücksichtigt, es sei denn, daß die Berücksichtigung allgemein zugestanden ist.

Abschnitt II

Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

1. Arten

§ 14

Die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten umfaßt

Ruhegehalt,
Unfallruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Übergangsgeld,
Ausgleich.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 15

(1) Ein Berufssoldat, der in den Ruhestand getreten ist (§ 25 Abs. 1, §§ 44, 50, 51 Abs. 2 des Soldatengesetzes), erhält Ruhegehalt, in den Fällen des § 50 des Soldatengesetzes erst nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(2) Als Dienstzeit nach § 44 Abs. 5 des Soldatengesetzes wird die Zeit berücksichtigt, die ruhe-

gehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 22 oder nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

§ 16

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Soldaten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,
2. der Ortszuschlag (§ 47 Abs. 1),
3. andere Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 18

(1) Hat ein Berufssoldat die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind nur die Bezüge seines vorletzten Dienstgrades ruhegehaltfähig, wenn die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn entsprechen. Hat der Berufssoldat vorher einen Dienstgrad nicht gehabt, so setzt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 17 fest.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat vor Ablauf der Frist verstorben oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden ist oder die Aufgaben einer seinem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienststellung mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 19

(weggefallen)

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 20

(1) Ruhegehaltfähig ist die Wehrdienstzeit (§ 2 Satz 1). Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
3. für die eine Übergangsbeihilfe nach § 12 gewährt worden ist; ist eine Übergangsbeihilfe nur zum Teil gewährt worden, so ist die Dienstzeit nicht ruhegehaltfähig, die dem Verhältnis der tatsächlich gewährten zur vollen Übergangsbeihilfe entspricht.

(2) Die Wehrdienstzeit, die durch eine Entscheidung der in § 48 des Soldatengesetzes bezeichneten

Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, ist nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Berufssoldat, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen ist. Der Bundesminister für Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Sind für Dienstzeiten im Soldatenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit diese Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 21

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 20) erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat oder Beamter im Dienste des Bundes oder als Beamter im Dienste eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen.

§ 22

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Soldaten zu vertretende Unterbrechung tätig war, wenn diese Tätigkeit zu seiner Einstellung als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier obliegenden oder später einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für seine Laufbahn förderlichen handwerksmäßigen, technischen oder anderen fachlichen Tätigkeit.

§ 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu dem für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des

öffentlichen Dienstes zu leisten. Für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Als ruhegehaltfähig kann einem Berufssoldaten die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eines solchen Studiums und einer gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, wenn sie nach den Laufbahnvorschriften Voraussetzung für die Annahme für eine Laufbahn in der Bundeswehr oder für eine bestimmte Verwendung in einer Laufbahn in der Bundeswehr ist und soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt; das gleiche gilt für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule. Zeiten über die gesetzliche Mindestdauer des Studiums und der praktischen Tätigkeit hinaus kommen nicht in Betracht.

§ 24

Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für seine Verwendung in einem Fachgebiet in der Bundeswehr bilden, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden. § 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 25

(1) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten, in der er einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Der Soldat muß ununterbrochen mindestens ein Jahr lang einen Dienst verrichtet haben, bei dem erfahrungsgemäß eine solche vorzeitige körperliche Abnutzung eintritt. Die Erhöhung des Ruhegehalts soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für eine Zeit, die nach Absatz 1 erhöht angerechnet wird.

d) Höhe des Ruhegehalts

§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um

eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert. Mindestens werden fünfundsiebzehn vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand treten, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von achtundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A, zurückbleiben, sofern er nicht vorher als in den dauernden Ruhestand versetzt gilt (§ 50 Abs. 2 letzter Satz des Soldatengesetzes).

3. Unfallruhegehalt

§ 27

(1) Auf einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden ist, sind §§ 140, 141, 141 a, 149 Abs. 1 und 2 und § 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. An die Stelle der in § 141 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Altersgrenze treten die jeweiligen Altersgrenzen (§ 45 des Soldatengesetzes). Im übrigen gelten die Vorschriften über das Ruhegehalt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Der Umstand, daß der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Anwendung der Nummer 2 auf den Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus.

(4) Erkrankt ein Berufssoldat, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Er-

krankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß er sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Berufssoldat außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

4. Kapitalabfindung

§ 28

(1) Der Soldat im Ruhestand kann auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehalts eine Kapitalabfindung erhalten

1. zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
2. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes,
3. zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
4. zur Beschaffung einer Wohnstätte.

(2) Der Soldat im Ruhestand soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 das zweiundfünfzigste und in den Fällen der Nummern 2 bis 4 das fünfundfünfzigste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben.

§ 29

(1) Eine Kapitalabfindung soll nur bewilligt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Kapitalabfindung darf nicht gewährt werden, wenn der Soldat im Ruhestand wieder in die Bundeswehr eingestellt ist oder als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 30

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts und zweitausendvierhundert Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(2) Kinderzuschläge werden nicht in die Kapitalabfindung einbezogen.

(3) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn Jahre. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des ihr zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt.

§ 31

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts zu sichern. Hierzu kann vor allem angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit

der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verteidigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Eingetragen wird auf Ersuchen des Bundesministers für Verteidigung.

§ 32

(1) Die Kapitalabfindung ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem Zeitpunkt, der vom Bundesminister für Verteidigung festgesetzt ist, bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor Ablauf der in § 30 Abs. 3 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten wegfällt.

(2) Die Kapitalabfindung ist abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nicht zurückzuzahlen, wenn der Ruhestand gemäß § 51 Abs. 4 des Soldatengesetzes endet. Der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts ist für die Zeit der Wiederverwendung von den Dienstbezügen einzubehalten und an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig war. Wird der wiederverwendete Berufssoldat erneut in den Ruhestand versetzt, so sind hinsichtlich der restlichen Kapitalabfindung §§ 30 bis 34 anzuwenden; wird er ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt entlassen, so ist er nach Maßgabe des § 33 zur Rückzahlung verpflichtet.

(3) Dem Abgefundenen kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag der Teil des Ruhegehalts, der durch die Kapitalabfindung erloschen ist, gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 33

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 32) beschränkt sich nach Ablauf

- des ersten Jahres
auf 91 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des zweiten Jahres
auf 82 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des dritten Jahres
auf 72 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des vierten Jahres
auf 62 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des fünften Jahres
auf 52 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des sechsten Jahres
auf 42 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des siebenten Jahres
auf 32 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des achten Jahres
auf 22 vom Hundert der Abfindungssumme,
- des neunten Jahres
auf 11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt der Anspruch auf den der Abfindung zugrunde liegenden Teil des Ruhegehalts mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung kann in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Teilzahlungen zulassen.

§ 34

(1) Ruht das Ruhegehalt ganz oder zum Teil, weil der Empfänger im Wehrdienst oder anderem öffentlichen Dienst wiederverwendet wird, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit von den Dienstbezügen einzubehalten, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Die einbehaltenen Beträge sind an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig ist.

(2) Ruht das Ruhegehalt aus anderen Gründen ganz oder zum Teil, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit zurückzuzahlen, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Der Bundesminister für Verteidigung kann Teilzahlungen zulassen.

§ 35

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung des § 31 erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

5. Unterhaltsbeitrag

§ 36

Einem Berufssoldaten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er vor Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 15 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 des Soldatengesetzes) wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad bestimmten Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

6. Übergangsgeld

§ 37

(1) Ein Berufssoldat mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren (§ 15 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 des Soldatengesetzes), der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung (§ 46 Abs. 5 des Soldatengesetzes) entlassen worden ist, erhält ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Wehrdienstzeit das Einfache und bei längerer Wehrdienstzeit für jedes weitere volle Jahr die Hälfte, insgesamt höchstens das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Als Wehrdienstzeit (Abs. 2) gilt die Zeit eines ununterbrochenen Wehrdienstes in der Bundeswehr.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 bewilligt wird oder
2. die Dienstzeit bei der Bemessung einer gewährten Versorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

(5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Berufssoldat die für seinen Dienstgrad vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern in einer Summe zu zahlen.

(6) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Soldatenverhältnis, ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so wird für die Dauer dieser Verwendung die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

7. Ausgleich

§ 38

Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus geleistet wird. Der Ausgleich darf achttausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Er ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe auszuzahlen.

8. Berufsförderung dienstunfähiger Berufssoldaten

§ 39

(1) Ein Berufsunteroffizier, dessen Dienstverhältnis vor dem vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung endet, erhält auf Antrag die Ausbildung oder Weiterbildung nach §§ 4 und 5 in dem Umfang, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren zusteht. Er erhält auf Antrag den Zulassungsschein nach § 9.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf Wehrdienstbeschädigung, so können auf Antrag die Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 40

Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit endet, wird die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach den §§ 6 bis 8 erleichtert.

Abschnitt III

Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit

§ 41

Auf die Hinterbliebenen eines wehrpflichtigen Soldaten oder eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, sind die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat, auf die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschriften des § 122 des Bundesbeamtengesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

§ 42

(1) Ist ein Soldat auf Zeit, der in der Bundeswehr mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer seines Dienstverhältnisses verstorben und ist der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so können die in § 11 Abs. 6 Satz 2 genannten Hinterbliebenen auf Antrag eine laufende Unterstützung auf Zeit erhalten. Die Unterstützung darf nach Höhe und Dauer die Übergangsgebühren nicht übersteigen, die der verstorbene Soldat auf Grund der im Zeitpunkt des Todes von ihm abgeleisteten Wehrdienstzeit hätte erhalten können.

(2) § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2, §§ 50 und 60 gelten entsprechend.

2. Hinterbliebene von Berufssoldaten

§ 43

(1) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand sind §§ 121 bis 131, 144, 145, 148 Satz 1 und 2, §§ 149 und 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Waisengeld wird nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. Dies gilt nicht, wenn der Verschollene zurückgekehrt ist, es sei denn, daß die Ehelichkeit des Kindes später angefochten worden ist.

3. Bezüge bei Verschollenheit

§ 44

(1) Ein verschollener Soldat, Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister für Verteidigung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Übergangsgebühren oder nach § 43 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld werden nicht gewährt.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Soldaten die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

1. Geltungsbereich

§ 45

(1) Bei der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag, der im Gnadenwege gewährt wird, als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
3. die Übergangsgebühren als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) Wegen der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (§ 43) gilt § 166 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(3) Die Empfänger der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Soldaten im Ruhestand, als Witwen oder Waisen.

2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise

§ 46

(1) Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Er entscheidet ferner über die Bewilligung einer Kapitalabfindung und einer Umzugskostenbeihilfe. Der Bundesminister für Verteidigung kann diese Befugnisse sowie seine Befugnisse nach § 31 Satz 2 und 4, § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten nach §§ 22 bis 24 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu entscheiden. Diese

Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu treffen. Zu § 11 Abs. 5, § 13 b, § 20 Abs. 2, §§ 22 bis 25, 27 in Verbindung mit § 149 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes, §§ 28 bis 36, 42 bis 44, 56, 59, 60, 62, 63, 66, 68, 85 und 86 werden von diesen Ministern Richtlinien erlassen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Berufssoldaten. Auf die laufenden Versorgungsbezüge kann weder ganz noch zum Teil verzichtet werden.

3. Ortszuschlag und Kinderzuschläge

§ 47

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 17 Nr. 2) finden die für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn der Soldat einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Soldaten oder Soldaten im Ruhestand mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Ortszuschlag einheitlich mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt, und, falls eine solche Versorgung nicht zusteht, mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt, anzusetzen. § 17 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(3) Kinderzuschläge werden nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. § 43 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung

§ 48

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld kann weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden.

5. Rückforderung

§ 49

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Bezüge oder der Einreihung

in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung aus Billigkeit ganz oder zum Teil abgesehen werden.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

§ 50

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

7.

§ 51

(weggefallen)

8.

§ 52

(weggefallen)

9. Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 53

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im Wehrdienst oder im anderen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister des Innern.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Soldaten im Ruhestand und Witwen die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertel-fache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nr. 2).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister des Innern.

(6) Auf Empfänger von Übergangsgebührrnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrnisse berechnet sind.

§ 54

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Der Bundesminister für Verteidigung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Er kann Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, so kann der Bundesminister für Verteidigung die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen, daß im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.

10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 55

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Soldat im Ruhestand
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
 2. eine Witwe oder Waise
aus der Verwendung des verstorbenen Soldaten oder Soldaten im Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 3. eine Witwe
Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt, die der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegt sind,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

(3) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Soldaten im Ruhestand beruhen.

(4) Auf Empfänger von Übergangsgebührrissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührrisse berechnet sind.

11. Verlust der Versorgung

§ 56

Ein ehemaliger Soldat verliert das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in den Fällen des § 53 Abs. 1 und des § 57 des Soldatengesetzes oder durch Entscheidung eines Wehrdienstgerichts.

§ 57

Kommt ein Soldat im Ruhestand entgegen den Vorschriften des § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes und des § 51 des Soldatengesetzes einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Ver-

sorgungsbezüge. Der Bundesminister für Verteidigung stellt ihren Verlust fest und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit. Eine wehrstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

12. Entziehung der Versorgung

§ 58

(1) Der Bundesminister für Verteidigung kann ehemaligen Soldaten, gegen die ein disziplinargerichtliches Verfahren auf Grund des § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes nicht durchgeführt werden kann, das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung ganz oder zum Teil auf Zeit entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Tatsachen, die diese Maßnahme rechtfertigen, müssen in einem Untersuchungsverfahren festgestellt worden sein, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung.

13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene

§ 59

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§§ 5 und 52 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die in der Schul- oder Berufsausbildung ist, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert wird, so soll das Waisengeld auch für einen diesem Dienst entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wie-

der auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitsklärung gleich.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absätze 2 und 3 gelten nicht für die in § 11 Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen.

14. Anzeigepflicht

§ 60

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 37 Abs. 6, §§ 53, 55) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten und die Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 54 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes im Inland sowie des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort im Ausland (§ 54 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung (§§ 53, 55), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Soldatenverhältnisses oder eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses (§ 37 Abs. 6).

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung aus Absatz 2 Nr. 3 schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder zum Teil auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister für Verteidigung.

15. Bezüge bei Wiederverwendung

§ 61

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung, die auf Grund der Beschäftigung zu gewähren ist.

Abschnitt V

Sondervorschriften

1. Umzugskostenbeihilfe

§ 62

(1) Ein Soldat auf Zeit, der Übergangsgebühren (§ 11) erhält oder dessen Übergangsgebühren nach § 53 ruhen, erhält bei Beendigung des Dienst-

verhältnisses eine Umzugskostenbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen sowie für die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses, jedoch nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr, verstorben ist.

(2) Einem ehemaligen Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit, dem eine zusätzliche fachliche Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder eine berufliche Fortbildung, Berufsschulung oder Berufsausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird, können einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu achtzig vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug erforderlich ist und dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung durchgeführt worden ist.

(3) Einem Soldaten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das zweiundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können auf Antrag einmalig eine Umzugskostenbeihilfe bis zu sechzig vom Hundert des Grundbetrages nach § 4 des Umzugskostengesetzes und daneben die Leistungen nach §§ 6 und 9 des Umzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug erforderlich ist und dieser bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für einen Soldaten auf Zeit, dem nach § 73 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist.

(4) Neben einer Umzugskostenbeihilfe nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Umzugskostengesetzes oder einer Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 wird eine weitere Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 3 nicht, nach Absatz 2 nur als Ausnahme mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bewilligt.

(5) Der Umzugskostenbeihilfe nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzüberganges.

(6) Soweit sich die Umzugskostenbeihilfe nach der Umzugskostenstufe, dem Familien- oder Hausstand oder dem Lebensalter des Soldaten bemisst, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

2. Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten

§ 63

(1) Ein Soldat, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,

2. als Angehöriger des springenden Personals der Luftlandtruppen während des Sprungdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
4. als Kampfschwimmer oder Minentaucher während des Kampfschwimmer- oder Minentaucherdienstes,
5. als Minendemonteur während des dienstlichen Einsatzes an Minen unter Wasser,
6. als Angehöriger des Versuchspersonals während der dienstlichen Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln oder
7. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so wird den Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach folgenden besonderen Vorschriften gewährt:

1. Witwen, ehelichen Kindern, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern und Kindern aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, steht eine Unfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark zu, wenn sie Versorgung nach diesem Gesetz erhalten.
2. Verwandten der aufsteigenden Linie steht eine Unfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark zu, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind und wenn der Verstorbene ihren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend bestritten hat.
3. Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene der Nummer 1 und 2 nicht vorhanden, so kann Verwandten der aufsteigenden Linie eine Unfallentschädigung bis zu zehntausend Deutsche Mark gewährt werden, wenn zur Zeit des Unfalls der Verstorbene zu ihrem Unterhalt beigetragen hat und sie bedürftig gewesen sind.

(3) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat bei der Entstehung des Unfalls eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt, so kann die Entschädigung angemessen ermäßigt oder versagt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein Verschulden zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat.

(4) Der Bundesminister für Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der

Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gruppen von Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die Verrichtungen, die Dienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(6) § 46 gilt entsprechend. Die Unfallentschädigung darf insgesamt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 den Betrag von zwanzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

Abschnitt VI

Übergangsvorschriften

1. Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 64

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er verbracht hat

1. in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
2. in der vorläufigen Reichswehr oder vorläufigen Reichsmarine,
3. in der Reichswehr,
4. in der Wehrmacht nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935,
5. im Polizeivollzugsdienst für Angehörige der Landespolizei, die nach dem Gesetz vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die Wehrmacht übergeführt worden sind.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er

1. als deutscher Staatsangehöriger oder Volkzugehöriger aus den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren, oder
2. als volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler

im Wehrdienst des Herkunftslandes verbracht hat. §§ 67 und 70 gelten entsprechend.

(3) Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist. Im übrigen gelten §§ 20 und 69 Nr. 3, in den Fällen des Absatzes 1 auch §§ 22 bis 24 und 25 Abs. 1 entsprechend.

§ 65

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamter oder Richter gestanden hat oder
2. berufsmäßig im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, soweit nicht § 64 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden ist, oder

3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist oder
4. im früheren Reichsarbeitsdienst oder im freiwilligen Arbeitsdienst gedient hat, jedoch die Zeit vor dem 1. Juli 1934 nur, wenn der Dienst berufsmäßig geleistet worden ist.

(2) §§ 20, 64 Abs. 3 Satz 1 und § 69 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 66

(1) Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nicht-öffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(2) § 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 67

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr in Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Dies gilt nicht für eine Zeit, die nach anderen Vorschriften bereits angerechnet wird.

§ 68

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer deutschen zivilen Dienstgruppe bei den Stationierungstreitkräften gestanden hat.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 68 a

Der Wehrdienstzeit in der ehemaligen deutschen Wehrmacht im Sinne der §§ 64, 73 und 74 steht die vor dem 9. Mai 1945 während des zweiten Weltkrieges abgeleistete Zeit eines entsprechenden Kriegsdienstes gleich, wenn durch ihn die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt werden konnte. § 70 gilt entsprechend.

§ 69

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach § 181 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbaren Kriegsjahre,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Militärdienst oder im Beamten-

verhältnis verbrachten Zeit, wenn sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 25 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist,

3. die Zeit, die wegen gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

2. Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 70

(1) Ruhegehaltfähig ist die Zeit, in der ein Berufssoldat, der am 8. Mai 1945 Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht war, nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist. Auch ohne eine solche Tätigkeit wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 voll und, wenn der Berufssoldat bis zum 31. März 1965 in die Bundeswehr wiedereingestellt worden ist und in ihr mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat, die Zeit danach bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet war oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst stand.

(2) Dem Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung für die Berechnung des Ruhegehalts zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März 1965 in die Bundeswehr wiedereingestellt worden ist und in ihr mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 geforderten dreijährigen Mindestdienstzeit in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn der Berufssoldat vorher wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand oder nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird oder während der Zugehörigkeit zur Bundeswehr stirbt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Zeiten, die bereits nach anderen Vorschriften angerechnet werden, und für Zeiten im Ruhestand.

3.

§ 71

(weggefallen)

4. Weitergewährung des Waisengeldes

§ 72

Das Waisengeld nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 soll bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen auch für einen der Zeit dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen, die

infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen

§ 73

(1) Ein Unteroffizier auf Zeit, der bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, erhält einen Unterhaltsbeitrag, wenn sein Dienstverhältnis nach einer abgeleiteten Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

(2) Der Mindestdienstzeit von drei Jahren in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn ein Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist und eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren geleistet hat.

(3) Der Bemessung des Unterhaltsbeitrags werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17 und 18) und die gesamte abgeleitete Wehrdienstzeit zugrunde gelegt. § 26 Abs. 1 und § 67 gelten entsprechend.

(4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die der Unteroffizier auf Zeit in das Dienstverhältnis berufen worden ist, wird das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf den Unterhaltsbeitrag voll angerechnet. Andere Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf den Unterhaltsbeitrag zu zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von zweihundertfünfzig Deutsche Mark anrechnungsfrei.

(5) Ist der Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen oder mindert sich die Erwerbsfähigkeit des ehemaligen Unteroffiziers auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag erhält, dauernd um wenigstens zwei Drittel oder hat er das fünf- undsechzigste Lebensjahr vollendet, findet Absatz 4 keine Anwendung. Hat der ehemalige Unteroffizier auf Zeit das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet, so kann auf seinen Antrag von der Anwendung des Absatzes 4 abgesehen werden.

(6) Für einen Offizier auf Zeit, der bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn seine abgeleitete Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(7) Die Hinterbliebenen dieser Soldaten (Absätze 1, 2 oder 6) erhalten einen Unterhaltsbeitrag

in Höhe des Witwen- und Waisengeldes (§§ 123 bis 129 und 131 des Bundesbeamtengesetzes, § 43 dieses Gesetzes).

(8) §§ 28 bis 35, 44 und 46 bis 61 dieses Gesetzes sowie §§ 121 und 122 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Der Unterhaltsbeitrag gilt hierbei als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld; die Empfänger des Unterhaltsbeitrags gelten als Soldaten im Ruhestand, Witwen oder Waisen.

(9) §§ 3 bis 5 und 9 bis 12 finden keine Anwendung. Bewirbt sich ein ehemaliger Soldat, der nach den Absätzen 1, 2 oder 6 versorgungsberechtigt ist und das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf.

(10) Die in den Absätzen 1, 2 oder 6 bezeichneten Soldaten auf Zeit können an Stelle des Unterhaltsbeitrags die Versorgung nach § 74 wählen.

§ 74

(1) Für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen sind, die aber die Voraussetzungen des § 73 nicht erfüllen, gelten §§ 3 bis 12 mit folgender Maßgabe:

1. Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen ist nicht die Wehrdienstzeit von bestimmter Dauer in der Bundeswehr, sondern mit Ausnahme des Falles der Wehrdienstzeit von vier Jahren in § 11 Abs. 5 die abgeleitete Gesamtdienstzeit,
2. der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Länge der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr, jedoch ist die abgeleitete Gesamtdienstzeit für den Umfang der Leistungen mit Ausnahme der Übergangsbeihilfe maßgebend, wenn der Soldat eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr abgeleistet hat oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

Beansprucht der Soldat die Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht, so erhöht sich die Übergangsbeihilfe um zwanzig vom Hundert des erreichten Betrages.

(2) Für einen Offizier auf Zeit, der in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, gelten §§ 6 bis 8, 11 und 12 mit der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Maßgabe.

(3) Auf die Hinterbliebenen der Soldaten nach den Absätzen 1 und 2 sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hinterbliebenen der sonstigen Soldaten auf Zeit gelten.

(4) Für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Soldaten gilt § 73 Abs. 9 Satz 2 entsprechend.

6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz

§ 75

(1) Ein freiwilliger Soldat in dem Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz, der wegen Dienstunfähigkeit nicht die Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz erlangt, erhält Versorgung wie ein Berufssoldat. Entsprechendes gilt für seine Hinterbliebenen.

(2) Eine im Dienstverhältnis eines freiwilligen Soldaten nach dem Freiwilligengesetz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes gilt als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall.

7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

§ 76

(1) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, der nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in die Bundeswehr übergeführt worden ist und dessen Dienstverhältnis in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit endet, steht die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs im Bundesgrenzschutz abgeleistete Dienstzeit der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr im Sinne der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 12, 42, 73 und 74 gleich. Das gilt auch für die nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin sowie die im deutschen Paßkontrolldienst in der britischen Zone abgeleistete Dienstzeit.

(2) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, der nach dem in Absatz 1 bezeichneten Gesetz in die Bundeswehr übergeführt worden ist, gelten eine im Bundesgrenzschutz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall. Bei Bemessung des Übergangsgeldes steht die Dienstzeit im Bundesgrenzschutz der Wehrdienstzeit im Sinne des § 37 Abs. 3 gleich.

8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944

§ 77

(1) Ein Berufssoldat, der in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. Dezember 1944 geboren ist und bis zum 31. Dezember 1965 zum ersten Male als Soldat eingestellt worden ist, erhält bei Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Betrag, der nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zu fünfundzwanzig Jahren dreitausend Deutsche Mark beträgt. Dieser Betrag verringert sich mit jedem weiteren Dienstjahr über das fünfundzwanzigste Dienstjahr hinaus um dreihundert Deutsche Mark, in den Fällen des § 26 Abs. 2 jedoch mit dem sechsundzwanzigsten, siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Dienstjahr um je sechshundert Deutsche Mark. Stirbt der Soldat vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten seine versorgungsberechtigten

Hinterbliebenen und, wenn der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist, auch seine Verwandten der aufsteigenden Linie, die nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 145 des Bundesbeamtengesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, einen einmaligen Betrag in Höhe von zwei Dritteln des Betrages, den der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Betrag unter ihnen im Verhältnis ihrer Bezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes aufgeteilt.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn das Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt oder die Hinterbliebenenbezüge aus einem solchen Ruhegehalt zu berechnen sind.

8 a. Versorgung wegen eines während des ersten oder zweiten Weltkrieges erlittenen Kriegsunfalls

§ 77 a

(1) Ist ein Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 27 Abs. 2 bis 5), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts (§ 26) um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts (§ 26 Abs. 1 Satz 3) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Ist der verletzte Berufssoldat oder Soldat im Ruhestand an den Folgen des Unfalls verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 145 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 148 Sätze 1 und 2, § 149 des Bundesbeamtengesetzes sowie § 91 a dieses Gesetzes sinngemäß.

(4) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Berufssoldat vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes sowie des § 18 Abs. 2 und des § 70 Abs. 3 dieses Gesetzes, wenn er infolge einer solchen ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden ist.

(5) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die ein Soldat auf Zeit

als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne der §§ 12, 73 Abs. 2 und des § 74 in Verbindung mit § 12, wenn der Soldat infolge einer solchen ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf einen Berufssoldaten, der im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 berufsmäßig Wehrdienst im Herkunftsland oder Dienst im Sinne des § 68a berufsmäßig geleistet hat.

(7) Ansprüche aus den Absätzen 1 bis 6 sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach der Einstellung als Soldat in die Bundeswehr anzumelden; die Ausschußfrist endet jedoch nicht vor dem 1. August 1962. Stirbt der Soldat innerhalb dieser Frist, so kann der Anspruch innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tod von seinen Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

8 b. Versorgung wegen eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls

§ 77 b

(1) Ist ein Berufssoldat als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls (§ 27 Abs. 2 bis 4) in den Ruhestand getreten oder verstorben, so wird Versorgung nach § 77a Abs. 1 bis 3 gewährt. Außer den in der Rechtsverordnung zu § 27 Abs. 4 genannten Krankheiten kann der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Krankheiten bestimmen, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruhen. § 77a Abs. 4 gilt für eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Berufssoldaten, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(2) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes, die ein Soldat auf Zeit als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne der in § 77a Abs. 5 genannten Vorschriften, wenn auch sonst die Voraussetzungen des § 77a Abs. 5 erfüllt sind.

(3) § 77a Abs. 7 gilt entsprechend.

9. Erstattung von Versicherungsbeiträgen

§ 78

(1) Sind für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht Berufssoldat gewesen ist und der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zu seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet

worden, so werden ihm auf Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie freiwillig entrichtete Beiträge erstattet. Ist dem Berufssoldaten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag kann nicht auf die Erstattung eines Teils der Arbeitnehmeranteile und der freiwillig entrichteten Beiträge beschränkt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu stellen. Die Antragsfrist endet nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes. Stirbt der Soldat innerhalb dieser Frist, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tode von seinen Erben gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gewesen ist oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat,
2. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat,
3. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Dienst im Sinne des § 68a berufsmäßig geleistet hat,
4. für die in § 73 genannten Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht berufsmäßig Wehrdienst geleistet haben.

Im Falle der Nummer 4 ist der Antrag auf Erstattung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu stellen.

10. Freiwillige Krankenversicherung

§ 79

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die im Zeitpunkt des Eintritts in die Bundeswehr für den Fall der Krankheit pflichtversichert waren und zur Fortsetzung der Versicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung berechtigt gewesen wären, haben das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes ihre Versicherung freiwillig fortzusetzen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung und der Anspruch auf Leistungen beginnen erst mit dem Tage des Eingangs der Anzeige des Berechtigten bei der zuständigen Krankenkasse.

DRITTER TEIL

Beschädigtenversorgung

Abschnitt I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung

§ 80

(1) Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirt-

schaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Zivilperson, die

1. zum Wehrdienst einberufen ist oder
2. zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer zuständigen Dienststelle folgt oder
3. an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung teilnimmt oder
4. auf Schiffen der Bundeswehr planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft ist,

infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg eine gesundheitliche Schädigung erleidet. Diese gesundheitliche Schädigung steht einer Wehrdienstbeschädigung gleich.

2. Wehrdienstbeschädigung

§ 81

(1) Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Als Wehrdienstbeschädigung gelten auch gesundheitliche Schädigungen, die ein Soldat außerhalb seines Dienstes dadurch erlitten hat, daß er angegriffen wird

1. im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder
2. wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Wehrdienstbeschädigung.

(5) Eine Wehrdienstbeschädigung steht einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes gleich.

2 a. Härteausgleich

§ 81 a

Ein Härteausgleich kann gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit (§ 81 Abs. 3) nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht.

3. Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehrdienstbeschädigung

§ 82

(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind. Bei Anwendung des § 17 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 83 Abs. 1 entsprechend. Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, den Träger der Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 73 genannten Soldaten.

4. Einkommensausgleich in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung

§ 83

(1) § 17 des Bundesversorgungsgesetzes gilt für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit oder einen ehemaligen wehrpflichtigen Soldaten, der im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes infolge einer Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Hat der Soldat keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen.
2. Das Einkommen, das der Soldat unmittelbar vor seiner Erkrankung bezogen hat, gilt auch dann als durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert, wenn die Minderung infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der hierfür festgesetzten Zeit eingetreten ist.
3. Als vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenes Einkommen gelten die vor der Beendigung des Wehrdienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat, für einen Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet und der im letzten Kalendermonat vor der Einberufung Arbeitseinkommen bezogen hat, jedoch dieses Einkommen, soweit es für ihn günstiger ist.

(2) §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß die Beschädigtenrente

und die Hinterbliebenenrente nicht vor dem Tag beginnen, der auf den Tag folgt, bis zu dem Dienstbezüge oder Wehrsold zustehen.

5. Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 84

(1) Die Ansprüche auf Versorgung nach dem Zweiten Teil und dem Dritten Teil bestehen unbeschadet des Absatzes 7 nebeneinander.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach dem Zweiten Teil auch Anspruch auf Elternrente nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes oder auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so wird nur die den Eltern günstigere Versorgung gewährt.

(3) Treffen Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung (§§ 80, 81) mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(4) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes gilt nicht für den Soldaten, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, wenn die Bundeswehr die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(5) Die Übergangsbeihilfe (§ 12) gilt nicht als sonstiges Einkommen nach den Vorschriften, die für die Ausgleichsrente maßgebend sind.

(6) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes anzuwenden.

(7) Einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes) stehen die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleich.

Abschnitt II

Sondervorschriften

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung

§ 85

(1) Soldaten erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in Höhe der Grundrente nach § 30 Abs. 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) § 81 a findet Anwendung.

(3) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 und 2 und § 63 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich erlischt spätestens mit Ablauf des Tages, bis zu dem Dienstbezüge oder Wehrsold zustehen.

(4) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Im übrigen gelten § 46 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 entsprechend.

2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

§ 86

(1) Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Soldat mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Soldaten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 46 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 dieses Gesetzes sowie § 149 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Zivilpersonen des § 80 Abs. 2, wenn sie infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg einen Unfall erleiden, entsprechend.

VIERTER TEIL

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

1. Dienstzeitversorgung

§ 87

(1) Der Bundesminister für Verteidigung führt die Dienstzeitversorgung und die Berufsförderung nach dem Zweiten Teil und die Vorschriften der §§ 85 und 86 des Dritten Teils dieses Gesetzes bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. § 4 Abs. 3 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 gelten §§ 172 bis 175 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend; bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind jedoch die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren (§ 22) anzuwenden.

2. Beschädigtenversorgung

§ 88

(1) Der Dritte Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 85 und 86 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt.

(2) Zuständige oberste Bundesbehörde ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Kriegsoferversorgung nach §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, der Bundesminister des Innern. Weisungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder einen Härteaussgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und die Vorschriften des So-

zialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Die Aufwendungen für die Versorgungsleistungen trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(5) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.

(6) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

(7) Die Absätze 3 und 6 gelten nicht, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Kriegsofopferfürsorge nach §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht.

FUNFTER TEIL

Schlußvorschriften

1. Anrechnung auf die Flugunfallentschädigung

§ 89

Eine Entschädigung aus einer Flugunfallversicherung, für die der Bund die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Flugunfallentschädigung (§ 63) anzurechnen.

2. Reichsgebiet

§ 90

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reichs bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

3. Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebiets

§ 91

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 22, 65, 70 Abs. 1 Satz 3 und § 78 Abs. 2 stehen gleich

- für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,
- für volksdeutsche Vertriebene oder Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

3 a. Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung

§ 91 a

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus Anlaß einer Wehrdienstbeschädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche.

(2) Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen können wegen eines Dienstunfalls abweichend von Absatz 1 weitergehende als die im Zweiten und Dritten Teil dieses Gesetzes geregelten Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend machen, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche, unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist.

(3) Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) ist anzuwenden.

(4) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

4. Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 92

(1) Der Bundesminister für Verteidigung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu §§ 4 und 5 und zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

5. Änderung des Schwerbeschäftigtengesetzes

§ 93

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

„einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) oder“.

6. Änderung von Bundesbeamtenengesetzen

§ 94

(1) Das Bundesbeamtenengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert:

- In § 112 Nr. 1 werden die Worte „Beamter im Bundesdienst“ durch die Worte „Bundesbeamter oder Berufssoldat“ ersetzt.
- In § 154 Abs. 5 werden hinter den Worten „öffentlichen Dienst“ die Worte „oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit“ eingefügt.

3. Dem § 164 Abs. 2 wird angefügt:

„Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.“

4. § 165 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit (§ 154 Abs. 5)“.

(2) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 werden hinter den Worten „öffentlichen Dienst“ die Worte „oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit“ eingefügt.

7. Versorgungsberechtigte im Land Berlin

§ 95

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auch gewährt an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) Für die Beschädigtenversorgung (§ 88) der in Absatz 1 genannten Berechtigten gelten § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) und § 57 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) mit der Maßgabe, daß örtlich zuständig die Verwaltungsbehörde und das Sozialgericht sind, zu deren Bezirk der letzte Standort des versorgungsberechtigten oder verstorbenen Soldaten gehört.

8.

§ 96

(weggefallen)

9. Inkrafttreten

§ 97

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft*).

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

**Verordnung
über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“**

Vom 6. September 1961

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 841) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ erhält folgende Satzung:

Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“

§ 1

- (1) Die Stiftung wird durch ihre Organe verwaltet.
- (2) Organe der Stiftung sind
der Stiftungsrat,
der Kurator,
der Beirat.
- (3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel, über dessen Ausgestaltung der Stiftungsrat mit Zustimmung des Bundesministers des Innern beschließt.

§ 2

- (1) Mitglieder des Stiftungsrates sind zwei Vertreter des Bundes und je zwei Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein; die Beteiligung weiterer Länder im Wege der Satzungsänderung bleibt vorbehalten.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen haben je vier Stimmen, die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben je eine Stimme. Der Bund hat eine Stimme weniger als die Gesamtheit der Länderstimmen.

§ 3

- (1) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über die Einberufung, den Gang der Verhandlung und die Beurkundung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

§ 4

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und mehr als die Hälfte der Stimmen abgeben

kann. Er faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über

- a) den Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung des Kurators,
- b) die Bestellung oder Ernennung des ständigen Vertreters des Kurators,
- c) Personalvorschläge für Beamte der Bundesbesoldungsgruppen von A 15 an aufwärts und für Angestellte der Tarifgruppen von I BAT an aufwärts,
- d) die Übertragung der Verwaltung von Vermögenswerten auf eine andere Dienststelle oder Einrichtung,
- e) die Veränderung des Standortes einer Sammlung,
- f) die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses.

(3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.

(4) Die Stimmen des Bundes und jedes einzelnen Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Willensbildung der Stiftung, soweit es sich nicht um die Erledigung der laufenden Angelegenheiten handelt.

(2) Der Stiftungsrat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Stiftung zu verwalten ist. Er kann dem Kurator Weisungen erteilen.

(3) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Stiftung. Er erteilt dem Kurator Entlastung und kann von ihm jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

(4) Der Stiftungsrat kann einen geschäftsführenden Ausschuß bilden und ihm einzelne seiner Befugnisse übertragen.

§ 6

(1) Der Kurator hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören insbesondere

- a) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen, regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- b) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- c) der Abschluß von Dienstverträgen mit Angestellten der Tarifgruppen III bis X BAT und mit Arbeitern.

(3) Zu den laufenden Angelegenheiten gehören nicht

- a) alle Geschäfte, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 50 000 DM verpflichten oder deren Laufzeit sich auf mehr als ein Jahr erstreckt, es sei denn, der Stiftungsrat hat eine besondere Ermächtigung erteilt,
- b) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluß von Gewährverträgen,
- c) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- d) alle sonstigen Geschäfte, über die der Stiftungsrat sich die Beschlußfassung vorbehält.

§ 7

(1) Der Kurator vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Gegenüber dem Kurator wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

§ 8

Der Kurator und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

§ 9

(1) Der Beirat besteht aus nicht mehr als fünfzehn sachverständigen Mitgliedern, die vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Zweige der Verwaltung des ehemals preußischen Kulturbesitzes jeweils auf fünf Jahre berufen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung und die Regierung jedes an der Stiftung beteiligten Landes.

(2) Die Geschäftsordnung für den Beirat erläßt der Stiftungsrat.

§ 10

Der Beirat und seine einzelnen Mitglieder beraten den Stiftungsrat und den Kurator. Der Beirat und jedes seiner Mitglieder können dem Stiftungsrat und dem Kurator Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Beirates werden ehrenamtlich tätig. Die Stiftung erstattet ihnen die notwendigen baren Auslagen, entschädigt sie für entgangenen Verdienst, für notwendige Stellvertretungskosten und dergleichen durch eine Sitzungsvergütung und zahlt ihnen bei Dienstreisen

eine Reisekostenvergütung. Dabei gelten die Vorschriften für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

(2) Für Erstattung schriftlicher Gutachten können Vergütungen vereinbart werden.

§ 12

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluß oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von dem Kurator im Entwurf aufzustellen, von dem Stiftungsrat festzustellen und von dessen Vorsitzenden dem Bundesminister des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes beschließt der Stiftungsrat.

(3) Die Haushaltsrechnung ist vom Stiftungsrat vorzuprüfen.

§ 15

(1) Die Stiftung übernimmt mit dem Ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, die Beamten, die bei Errichtung der Stiftung ganz oder überwiegend für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte beschäftigt waren; die Vorschriften der §§ 129 und 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) sind anzuwenden. Die nach Errichtung der Stiftung von den Treuhänder-Dienstherren für Zwecke der Stiftung in das Beamtenverhältnis berufenen Personen werden nach Maßgabe des § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Stiftung versetzt; dies gilt auch für Beamte, denen ein Amt noch nicht verliehen ist.

(2) Die im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ganz oder überwiegend für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte beschäftigten und die nach diesem Zeitpunkt für Zwecke der Stiftung eingestellten Arbeitnehmer sind mit dem Ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, in den Dienst der Stiftung zu übernehmen. Soweit die für diese Arbeitnehmer maßgebenden Arbeitsbedingungen günstiger sind als diejenigen, die sich aus dem Tarifrecht der Stiftung ergeben, gelten die günstigeren Arbeitsbedingungen weiter, solange sie nicht durch andere tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Abmachungen ersetzt werden.

(3) Den nach Absatz 2 übernommenen Arbeitnehmern sowie ihren Hinterbliebenen wird abweichend von dem für die Stiftung geltenden Tarifrecht die Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem für sie bisher geltenden Recht gewährt.

(4) Der Kurator regelt mit Zustimmung des Stiftungsrates und im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern die Erstattung der Versorgungsaufwendungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, wenn diese bei Eintritt des Versorgungsfalles für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte ganz oder überwiegend beschäftigt gewesen sind und der Versor-

gungsfall vor dem Übernahmezeitpunkt (Absatz 1 und 2) eingetreten ist, sowie für deren Hinterbliebene.

Artikel II

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. September 1961

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verordnung über Arbeitsstoffe aus delaborierter Munition

Vom 6. September 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwendungsverbot

(1) In Betrieben, die Arbeitnehmer beschäftigen, dürfen Explosivstoffe sowie Gegenstände, die Explosivstoffe enthalten, als Arbeitsstoffe nicht verwendet werden, wenn sie

1. ganz oder teilweise aus Fundmunition stammen oder
2. aus Zündmitteln, Zündsprengstoffen, Sonderkörpern mit Explosivstoffen oder aus Treibmitteln, ausgenommen Nc-Treibmittel, bestehen, die ganz oder teilweise aus Lagermunition stammen.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Arbeitsstoffe, die aus anderen als den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Explosivstoffen, einschließlich Nc-Treibmittel, Übertragungsladungen, Verstärkerladungen und Füllkörper, bestehen, wenn sie ganz oder teilweise aus Lagermunition stammen, die

- a) wegen ungenügender Lagerbeständigkeit ausgesondert war oder
- b) außergewöhnlichen mechanischen, thermischen oder sonstigen Beanspruchungen unterworfen war, von denen anzunehmen ist, daß sie die Empfindlichkeit oder Beständigkeit der in der Munition enthaltenen Stoffe verändert haben, insbesondere durch Einwirkung von Bränden oder Explosionen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung der dort genannten Arbeitsstoffe zur Beseitigung von Fundmunition durch die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit der Räumung solcher Munition beauftragten Stellen.

§ 2

Kennzeichnung

Arbeitsstoffe, deren Verwendung in Betrieben mit Arbeitnehmern nach § 1 Abs. 1 und 2 unzulässig ist,

dürfen vom Hersteller und vom Lieferer einschließlich dessen, der solche Arbeitsstoffe in den Geltungsbereich dieser Verordnung einführt, nur in Behältern, Paketen oder Patronen abgegeben werden, die mit dauerhafter und deutlich lesbarer Aufschrift wie folgt gekennzeichnet sind:

„Vorsicht!

Arbeitsstoffe aus delaborierter militärischer Munition! Verwendung in Betrieben mit Arbeitnehmern unzulässig!“

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

1. Explosivstoffe sind explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen, Schießen oder Zünden sowie für pyrotechnische Zwecke bestimmt sind.
2. Zündmittel sind Gegenstände, die Explosivstoffe, insbesondere Zündsprengstoffe, enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen und die Sprengwirkung anderer Explosivstoffe auslösen sollen.
3. Treibmittel sind Treibladungspulver und Treibsätze auf Nitrozellulosebasis (Nc-Treibmittel) sowie andere Explosivstoffe, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Treibwirkung hervorbringen und damit Gegenständen eine Beschleunigung erteilen sollen.
4. Sonderkörper sind Körper in der Munition, die dazu bestimmt sind, Brand-, Leucht-, Nebel-, Reiz-, Rauch- oder ähnliche Wirkungen zu erzeugen.
5. Lagermunition ist militärische Munition, die von zuständigen staatlichen oder militärischen Stellen übernommen und seit diesem Zeitpunkt bis zu ihrer Abgabe an einen Unternehmer ununterbrochen durch solche Stellen verwahrt und verwaltet worden ist.
6. Fundmunition ist militärische Munition, die von einem Unternehmer erlangt worden ist und nicht die Voraussetzungen der Nummer 5 erfüllt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 6. September 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Verordnung
über die Ausführung von Anstricharbeiten in Wasserfahrzeugen
und schwimmfähigen Hohlkörpern (Schiffsraumanstrichverordnung)**

Vom 7. September 1961

Auf Grund

1. des § 120 e der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665),
2. des § 9 Abs. 2 und des § 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875),
3. des § 37 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Anstricharbeiten und andere Arbeiten zum Aufbringen von Deckschichten für den Oberflächenschutz,
2. Vorarbeiten, wie das Entrosten, Reinigen oder Trocknen der Oberflächen,
3. das Entfernen, Schleifen und Polieren der Deckschichten

in Räumen von Wasserfahrzeugen und schwimmfähigen Hohlkörpern, wenn die Räume auf natürliche Weise nicht ausreichend durchlüftet werden können und wenn bei diesen Arbeiten gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Stoffe verwendet werden oder durch Gase, Dämpfe, Nebel, Rauch oder Staub gesundheitsschädliche Luftverunreinigungen in gefährlicher Konzentration oder explosionsfähige Luftgemische entstehen können. Zu den in Satz 1 genannten Räumen gehören insbesondere die Zellen der Doppelböden, die Wasser-, Ballast- und Ladetanks, Bunker, Wellentunnel, Kofferdämme, Wallgänge, Lasten, Bilgen, Kettenkästen, Vorder- und Hinterpieks in Schiffen sowie die Zellen von Pontons, Schwimmdocks und anderen schwimmfähigen Hohlkörpern.

(2) Diese Verordnung gilt auch für andere Arbeiten, die gleichzeitig mit den in Absatz 1 genannten Arbeiten oder zu einem Zeitpunkt, in dem noch gesundheitsschädliche Luftverunreinigungen in gefährlicher Konzentration oder explosionsfähige Luftgemische vorhanden sein können, in den in Absatz 1 genannten Räumen ausgeführt werden.

§ 2

Verbot bestimmter Arbeiten

- (1) In den in § 1 Abs. 1 genannten Räumen dürfen
1. Anstrich- und Schutzstoffe, in denen gesund-

heitsschädliche oder feuergefährliche Stoffe enthalten sind, nicht hergerichtet und

2. Arbeiten im Spritzverfahren nicht ausgeführt werden.

(2) Die Gewerbeaufsichtsbehörde kann nach Anhören des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 zulassen, wenn

1. sichergestellt ist, daß die Konzentration der brennbaren Dämpfe in den Räumen weniger als ein Zehntel der unteren Zündgrenze beträgt, und
2. den Arbeitnehmern eine den ganzen Körper bedeckende Schutzkleidung aus schwer entflammbarem Stoff und ein wirksames Atemschutzgerät zur Verfügung gestellt wird. Filtergeräte dürfen hierbei nicht benutzt werden.

§ 3

Zugangsöffnungen

(1) Mit den in § 1 genannten Arbeiten dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn der Raum mindestens eine Zugangsöffnung hat, die so gelegen ist, daß er schnell verlassen werden kann und Verunglückte sicher herausgeschafft werden können. Zugangsöffnungen, bei Unterteilung des Raumes auch Öffnungen in den Zwischenwänden, müssen eine lichte Weite von mindestens 400 mal 600 mm haben. Beträgt eine der Hauptabmessungen des Raumes mehr als 3 m, so müssen mindestens zwei Zugangsöffnungen vorhanden sein, die an entgegengesetzten Enden des Raumes liegen sollen. Einer zweiten Zugangsöffnung bedarf es nicht, wenn eine Zugangsöffnung von mindestens 500 mal 1000 mm vorhanden ist; diese Zugangsöffnung muß von allen Raumteilen aus ohne Behinderung durch Zwischenwände und andere Einbauten, Arbeitsgerüste oder dergleichen leicht erreichbar sein. Die Benutzung der Zugangsöffnungen darf durch Rohr- oder Schlauchleitungen, Kabel oder sonstige Hindernisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Die Gewerbeaufsichtsbehörde kann nach Anhören des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 zulassen, wenn deren Einhaltung unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern oder aus zwingenden technischen Gründen nicht vertretbar sein würde und wenn die Sicherheit der Arbeitnehmer auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 4

Künstliche Lüftung

(1) Mit den in § 1 genannten Arbeiten dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn der Raum künstlich durchlüftet wird (§ 5).

(2) Durch die künstliche Lüftung muß eine Explosionsgefahr ausgeschlossen werden und sichergestellt sein, daß die Arbeitnehmer gegen die Einwirkung gesundheitsschädlicher Luftverunreinigungen in gefährlicher Konzentration geschützt sind.

(3) Bei Arbeiten von kurzer Dauer kann von der künstlichen Lüftung abgesehen werden, wenn keine explosionsfähigen Luftgemische entstehen können und die Arbeitnehmer ein wirksames Atemschutzgerät tragen.

§ 5

Durchführung der Lüftung

(1) In der Regel sollen die Lüftungseinrichtungen sowohl die künstliche Zufuhr von Frischluft als auch die Absaugung der verunreinigten Luft umfassen.

(2) Lüftungseinrichtungen müssen so angelegt sein, daß der Arbeitnehmer im Frischluftstrom arbeitet.

(3) Die Frischluft muß der freien Außenluft oder, wenn dies nicht durchführbar ist, Räumen entnommen werden, deren Luft frei von gesundheitsschädlichen Verunreinigungen, insbesondere von Lösemitteldämpfen, ist; diese Räume müssen mit der freien Außenluft durch große Öffnungen unmittelbar in Verbindung stehen. Sauerstoff darf zur Raumbelüftung nicht verwendet werden; Preßluft darf zur Raumbelüftung nur verwendet werden, wenn sie gereinigt und ausreichend entspannt ist. Die Abluft ist so abzuführen, daß an anderer Stelle weder Explosions- noch Gesundheitsgefahren entstehen können. Die Frischluft- und Abluftleitungen müssen ausreichend bemessen und ohne Einschnürungen sein.

(4) Die künstliche Lüftung ist nach Beendigung der Arbeiten so lange fortzusetzen, wie sich in den Räumen noch gesundheitsschädliche Luftverunreinigungen in gefährlicher Konzentration oder explosionsfähige Luftgemische bilden können.

§ 6

Anzahl der Personen

In Räumen, in denen in § 1 genannte Arbeiten ausgeführt werden, darf auf je angefangene 20 cbm Rauminhalt nicht mehr als eine Person arbeiten. Dies gilt nicht für Arbeiten unter angelegtem Druckluft- oder Frischluftschlauchgerät.

§ 7

Feuers- und Explosionsgefahren

(1) Werden bei den in § 1 genannten Arbeiten Arbeitsstoffe verwendet, die brennbare Flüssigkeiten enthalten, so darf in den Räumen weder mit Feuer oder glühenden Gegenständen umgegangen noch geraucht werden.

(2) Werden bei den in § 1 genannten Arbeiten Arbeitsstoffe verwendet, die einen Flammpunkt von 55° C und weniger haben, so gelten die Räume für die Dauer dieser Arbeiten und, solange in den Räu-

men brennbare Dämpfe in einer Konzentration von mindestens einem Zehntel der unteren Zündgrenze vorhanden sind, auch nach Beendigung der Arbeiten als explosionsgefährdet. In explosionsgefährdeten Räumen und in der Nähe ihrer Öffnungen darf weder mit Feuer oder glühenden Gegenständen umgegangen noch geraucht werden.

(3) An den Außenwänden der explosionsgefährdeten Räume dürfen keine Feuerarbeiten ausgeführt werden.

(4) In explosionsgefährdeten Räumen dürfen elektrische Anlagen nur in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden. Sind elektrische Anlagen vorhanden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, so müssen sie allseitig und allpolig von der Stromzuführung abgetrennt und gegen Einschalten gesichert sein.

(5) Solange bei den Arbeiten die in Absatz 1 und 2 genannten Arbeitsstoffe verwendet werden, müssen geeignete Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen in ausreichender Zahl in betriebsfähigem Zustand und leicht erreichbar bereitgestellt sein. Die Feuerlöscher dürfen weder Tetrachlorkohlenstoff noch Methylbromid enthalten.

(6) Der Arbeitgeber darf Arbeiten unter Verwendung der in Absatz 1 und 2 genannten Arbeitsstoffe nur ausführen lassen, wenn sichergestellt ist, daß den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 entsprochen wird.

§ 8

Verbot der Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern und Jugendlichen

Mit den in § 1 genannten Arbeiten dürfen weibliche Arbeitnehmer und Jugendliche nicht beschäftigt werden.

§ 9

Arbeitszeit

Mit den in § 1 genannten Arbeiten dürfen Arbeitnehmer nur für die Dauer einer Stunde ununterbrochen beschäftigt werden. Danach dürfen sie erst nach Ablauf von mindestens 20 Minuten wieder mit diesen Arbeiten beschäftigt werden. In der Zwischenzeit dürfen sie nur mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe oder Luftverunreinigungen nicht ausgesetzt sind.

§ 10

Gesundheitsschutz

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern, die mit den in § 1 genannten Arbeiten beschäftigt werden, Hautschutz- und Hautpflegemittel sowie Reinigungsmittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber Atemschutzgeräte und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und in brauchbarem Zustand zu erhalten. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, diese Schutzausrüstung zu benutzen.

§ 11

Unterrichtung der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer, die mit den in § 1 genannten Arbeiten beschäftigt werden sollen, vor Beginn der Arbeiten über deren Gefahren und über die Mittel zur Abwendung der Gefahren zu belehren. Vor Arbeiten, bei denen Feuers- oder Explosionsgefahren auftreten können, ist auf die Vorschriften des § 7 besonders hinzuweisen. Die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

(2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle auszuhängen oder auszulegen. Auf die Verbote des § 7 Abs. 1 und 2 ist durch Anschläge hinzuweisen, wenn die dort genannten Arbeitsstoffe verwendet werden.

§ 12

Beaufsichtigung der Arbeitnehmer

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmer, die mit den in § 1 genannten Arbeiten beschäftigt werden, ständig zu beaufsichtigen. Die Aufsicht muß so geführt werden, daß die Tätigkeit jedes bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmers ständig überwacht werden kann.

(2) Der Arbeitgeber hat

1. sich vor dem Beginn und während der Arbeiten davon zu überzeugen, daß die Lüftungseinrichtungen zuverlässig arbeiten und daß geeignete Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen leicht erreichbar bereitgestellt sind,
2. durch ein den Arbeitnehmern bekanntgegebenes Warnsignal dafür zu sorgen, daß der Raum unverzüglich verlassen wird, wenn die Lüftungs- oder Beleuchtungsanlage abgeschaltet wird oder ausfällt oder sonst ein Gefahrenzustand, insbesondere durch Umgang mit Feuer oder glühenden Gegenständen, eintritt, und darauf zu achten, daß die Arbeitnehmer die Räume erst nach vollständiger Beseitigung der Gefahr wieder betreten,
3. darauf zu achten, daß die Arbeitnehmer die nach der Art der Arbeiten erforderliche Schutzausrüstung (§ 10 Abs. 2) benutzen,
4. auf die Einhaltung der Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 9) durch jeden einzelnen Arbeitnehmer zu achten,
5. Unbefugte von der Arbeitsstelle fernzuhalten,
6. sich in der Regel außerhalb des Raumes aufzuhalten und gegebenenfalls Rettungsmaßnahmen einzuleiten, ohne seinen Aufsichtsbereich zu verlassen,
7. seinen Aufsichtsbereich nicht ohne Ablösung zu verlassen, solange sich noch Arbeitnehmer in den Räumen aufhalten.

(3) Der Arbeitgeber kann sich in der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 durch aufsichtführende Personen vertreten lassen.

§ 13

Gesundheitliche Überwachung

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend mit den in § 1 genannten Arbeiten beschäftigt werden, vor Aufnahme der Arbeiten und danach in Abständen von längstens sechs Monaten durch einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen. Der Arbeitnehmer darf mit diesen Arbeiten nur beschäftigt oder weiterbeschäftigt werden, wenn der Arzt bescheinigt, daß Gesundheitsschäden für den Arbeitnehmer nicht zu befürchten sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen (Absatz 1 Satz 2) aufzubewahren, gegen Einblick durch Unbefugte zu schützen und der Gewerbeaufsichtsbehörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung jederzeit auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden.

(3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 14

Strafvorschriften

(1) Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 2 über das Verbot bestimmter Arbeiten zuwiderhandelt, wird nach § 146 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 über die Zugangsöffnungen, der §§ 4, 5 Abs. 3 oder Abs. 4 über die künstliche Lüftung oder des § 6 über die Anzahl der Personen,
2. den Vorschriften des § 7 über die Verhütung von Feuers- und Explosionsgefahren oder
3. den Vorschriften der §§ 11, 12 oder 13 Abs. 1 oder 2 über die Unterrichtung, Beaufsichtigung und gesundheitliche Überwachung der Arbeitnehmer

zuwiderhandelt, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung bestraft.

(3) Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 8 über die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern oder der Vorschrift des § 9 über die Arbeitszeit zuwiderhandelt, wird nach § 25 der Arbeitszeitordnung bestraft.

(4) Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 8 über die Beschäftigung Jugendlicher zuwiderhandelt, wird nach § 66 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestraft.

(5) Wer als Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 2 über die Verhütung von Feuers- und Explosionsgefahren zuwiderhandelt, wird nach § 150a der Gewerbeordnung bestraft. Die Tat ist nur strafbar, wenn der Arbeitnehmer nach § 11 Abs. 1 Satz 2 be-

lehrt worden war und wenn der Arbeitgeber durch Anschläge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 auf die Verbote nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 2 hingewiesen hatte.

§ 15

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen vom 2. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 142), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 117), außer Kraft.

Bonn, den 7. September 1961

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen

**Verordnung
zur Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit**

Vom 12. September 1961

Auf Grund des § 54 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die für die Dienstverhältnisse der Soldaten auf Zeit festgesetzten Dienstzeiten, die in der Zeit vom 30. September bis 31. Dezember 1961 einschließlich enden, werden um drei Monate verlängert, weil zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. September 1961

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß